

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
der Universität zu Köln  
vom 15. Juli 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW S. 744), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135; berichtet S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

§§ 1-3 Allgemeines

§§ 4-6 Grundstudium und Zwischenprüfung

§§ 7-14 Hauptstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

§§ 15-21 Prüfungsamt, Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§§ 22, 23 Schlussvorschriften

**Allgemeines**

**§ 1 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft soll den Studierenden Kenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um den juristischen Vorbereitungsdienst abzuleisten und Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst voraussetzen (§§ 1, 2 Abs. 1 JAG NRW).

(2) <sup>1</sup>Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und in sozialer Verantwortung anzuwenden. <sup>2</sup>Es vermittelt die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und

gesellschaftlichen Grundlagen. <sup>3</sup>Dies schließt die Vermittlung von Grundkenntnissen über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein (§ 2 Abs. 2 JAG NRW).

(3) Im Studium soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

(4) Während des Studiums soll den Studierenden die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz vermittelt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 JAG NRW).

(5) <sup>1</sup>Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilnehmen. <sup>3</sup>Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde erwerben (§ 7 Abs. 2 JAG NRW).

## **§ 2 Studienabschluss; Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. <sup>3</sup>Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist (§ 2 Abs. 1 JAG NRW).

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat (§ 29 Abs. 1 JAG NRW).

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester (§ 1 S. 2 JAG NRW).

## **§ 3 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

(2) <sup>1</sup>Das auf vier Fachsemester angelegte Grundstudium dient der Grundlegung im Pflichtfachstoff. <sup>2</sup>Zu den Pflichtfächern gehören auch ihre europarechtlichen und internationalrechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis (§ 11 Abs. 3 JAG NRW). <sup>3</sup>Während des Grundstudiums erwerben die Studierenden studienbegleitend die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 28 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

(3) <sup>1</sup>Das Hauptstudium dient der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 JAG NRW), der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer sowie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. <sup>2</sup>Die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis werden in besonderem Maße berücksichtigt.

(4) Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen die Studierenden erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben; die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 JAG NRW).

(5) <sup>1</sup>Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten abzuleisten (§§ 7 Abs. 1, Nr. 4, 8 JAG NRW). <sup>2</sup>In einer Einführungsveranstaltung werden die Grundzüge der rechtsberatenden Tätigkeit dargestellt.

(6) Auf der Grundlage und als Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließt die Fakultät einen Studienplan, der als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient.

## **Grundstudium und Zwischenprüfung**

### **§ 4 Lehrveranstaltungen im Grundstudium**

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden die Einführungswoche der Fakultät, alle Lehrveranstaltungen zum Pflichtfachbereich (§ 11 Abs. 2 JAG NRW) und mindestens zwei Grundlagenveranstaltungen (§ 11 Abs. 3 JAG NRW) besuchen; sie müssen mindestens eine Arbeitsgemeinschaft besuchen.

(2) Veranstaltungen im Grundstudium sind im Rahmen der folgenden sechs Bereiche:

a) Im Bürgerlichen Recht:

- Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags (§11 Abs. 2 Nr. 1a JAG NRW)
- Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b und c JAG NRW)
- Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Sachenrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 d JAG NRW)
- Kreditsicherungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1d JAG NRW)

b) In weiteren Gebieten des Bürgerlichen Rechts:

- Arbeitsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 JAG NRW)
- Zivilprozessrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 5a JAG NRW)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JAG NRW)
- Familien- und Erbrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1e und f JAG NRW)

- Internationales Privatrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 JAG NRW)

c) Im Staatsrecht:

- Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Staatsrecht II (Grundrechte), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Verfassungsprozessrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 JAG NRW)
- Europarecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 11 JAG NRW)

d) Im Verwaltungsrecht:

- Allgemeines Verwaltungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 12 JAG NRW)
- Besonderes Verwaltungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 13 JAG NRW)
- Verwaltungsprozessrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 14 JAG NRW)

e) Im Strafrecht:

- Strafrecht I (Allgemeiner Teil 1 und Besonderer Teil 1), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 JAG NRW)
- Strafrecht II (Allgemeiner Teil 2 und Besonderer Teil 2), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 JAG NRW)
- Strafrecht III (Besonderer Teil 3), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 b JAG NRW)
- Strafverfahrensrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 JAG NRW)

f) In den Grundlagen des Rechts I

- Römische Rechtsgeschichte
- Deutsche Rechtsgeschichte
- Einführung in das Kirchenrecht
- Allgemeine Staatslehre

(3) <sup>1</sup>Ausgewählte Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. <sup>2</sup>In ihnen werden die Studierenden angeleitet, den Inhalt der Veranstaltungen in der Diskussion in kleineren Gruppen selbständig nachzuarbeiten und praktische Fälle zu lösen. <sup>3</sup>Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt. <sup>4</sup>Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften (§ 6 Abs. 1 S. 4) werden Bescheinigungen erteilt.

## **§ 5 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Ziel der Zwischenprüfung ist die Überprüfung des im Grundstudium erzielten Studienerfolgs (§ 28 Abs. 4 Nr. 1 JAG NRW).

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des ersten bis vierten Fachsemesters (§ 28 Abs. 1 S. 1 JAG NRW). <sup>2</sup>Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 S. 1, die Anmeldung zum Schwerpunktbereich und für die Teilnahme am Vergabesystem für Schwerpunktseminarplätze (§ 11 Abs. 6).

(3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus Semesterabschlusstests im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen, einer kleinen Hausarbeit sowie dem Besuch einer Arbeitsgemeinschaft.

(4) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung darf ablegen, wer an der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste Prüfung) eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer i. S. v. § 52 Abs. 2 HG NRW zugelassen ist. <sup>2</sup>Vor Teilnahme an dem ersten Semesterabschlusstest oder der kleinen Hausarbeit hat die Anmeldung zur Zwischenprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Anmeldung sind beizufügen:

- Ein Nachweis über die Immatrikulation für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung bzw. über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer an der Universität zu Köln.
- Gegebenenfalls Bescheinigungen vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechung und Studienfachwechsel.
- Eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Zwischenprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des Deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Universität über bereits im Rahmen der dortigen Zwischenprüfung erbrachte und/oder versuchte Leistungen vorgelegt werden.
- Ein Lichtbild.

<sup>4</sup>Das Prüfungsamt gibt die maßgeblichen Termine rechtzeitig bekannt und entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(5) <sup>1</sup>Die Semesterabschlusstests können nur nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 wiederholt werden.

<sup>2</sup>Die kleinen Hausarbeiten können ohne Beschränkung wiederholt werden.

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende folgende Leistungen erbracht hat:

- In den Bereichen
  - a) Bürgerliches Recht: Vier Semesterabschlusstests
  - b) Weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts: Zwei Semesterabschlusstests
  - c) Staatsrecht: Zwei Semesterabschlusstests
  - d) Verwaltungsrecht: Ein Semesterabschlusstest
  - e) Strafrecht: Zwei Semesterabschlusstests
  - f) Grundlagen des Rechts I: Ein Semesterabschlusstest,

die jeweils mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind (§ 28 Abs. 4 Nr. 6 und 7 JAG NRW).

- Eine mit „ausreichend“ oder besser bewertete kleine Hausarbeit aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Bereich a, b) oder des Öffentlichen Rechts (Bereich c, d) oder des Strafrechts (Bereich e), die nach dem ersten Semester angefertigt werden soll.
- Ordnungsgemäße Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft.

(7) <sup>1</sup>Den Studierenden stehen im Bereich

- a) Bürgerliches Recht  
neun Versuche
- b) weitere Bereiche des Bürgerlichen Rechts  
fünf Versuche
- c) Staatsrecht  
fünf Versuche
- d) Verwaltungsrecht  
drei Versuche
- e) Strafrecht  
fünf Versuche
- f) Grundlagen des Rechts I  
drei Versuche

zu, um die im jeweiligen Bereich notwendigen Semesterabschlusstests zu bestehen. <sup>2</sup>Wird in wenigstens einem Bereich die erforderliche Anzahl an bestandenen Semesterabschlusstests nicht erreicht, ist die Zwischenprüfung im Ganzen endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt das Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.

(8) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Semesterabschlusstests erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem.

<sup>2</sup>Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist vorgenommen bzw. rückgängig gemacht werden. <sup>3</sup>Tritt die oder der Studierende zu einem Abschlusstest, für den eine Anmeldung vorliegt, ohne ausreichende Entschuldigung nicht an oder gibt sie/er keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies als Versuch eines Abschlusstests, der mit „ungenügend“ gewertet wird. <sup>4</sup>§ 13 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Als Versuch eines Abschlusstests wird auch gewertet, wenn der Abschlusstest wegen Täuschungsversuchs mit „ungenügend“ gewertet wurde oder wenn der erfolglose Versuch an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes oder in einem anderen Studiengang unternommen wurde und der angestrebte Leistungsnachweis gem. § 4 Abs. 2 als Abschlusstest angerechnet werden könnte.

## **§ 6 Dauer und Bewertung der Einzelleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer legen für ihre Veranstaltungen die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer des jeweiligen Semesterabschlusstests fest. <sup>2</sup>Die Dauer beträgt nicht weniger als 90 und nicht mehr als 180 Minuten. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die kleine Hausarbeit beträgt sechs Wochen; die/der Studierende soll auf die Bearbeitung nicht mehr als zehn Kalendertage verwenden.

<sup>4</sup>Der Umfang der Bearbeitungen wird auf höchstens 10 Seiten festgelegt. <sup>5</sup>Eine Arbeitsgemeinschaft umfasst zwölf bis fünfzehn Doppelstunden; der ordnungsgemäße Besuch gilt als nachgewiesen, wenn mindestens zehn Sitzungen besucht wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Noten für die jeweiligen Einzelleistungen (Semesterabschlusstest, kleine Hausarbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Eine Vorkorrektur kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch eine Korrektorin oder einen Korrektor mit mindestens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW erfolgen. <sup>3</sup>Dabei sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

|                   |                                                                                                        |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut:         | eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);                                                |
| gut:              | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);           |
| vollbefriedigend: | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);                     |
| befriedigend:     | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);       |
| ausreichend:      | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte); |
| mangelhaft:       | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte)          |
| ungenügend:       | eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).                                                        |

<sup>4</sup>Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Korrekturfrist für Semesterabschlusstests und kleine Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die bewerteten Bearbeitungen werden den Studierenden ausgehändigt. <sup>3</sup>Gegen das Ergebnis einer Einzelleistung kann bis zwei Wochen nach Beginn des Semesters, das auf den Schreibtermin folgt, bei der Prüferin oder dem Prüfer der Rechtsbehelf der Remonstration eingelegt werden. <sup>4</sup>Bei einer semesterübergreifenden Schreibzeit sowie bei einer Rückgabe im Semester, das auf den Ausgabetermin folgt, ist die Remonstration innerhalb von zwei Wochen nach dem durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegten Rückgabetermin an diese oder diesen zu richten.

(4) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 wird auf Antrag ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, sofern wenigstens eine der Einzelleistungen erfolgreich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erbracht wurde. <sup>2</sup>Die Ausstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## Hauptstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

### § 7 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) <sup>1</sup>Im Hauptstudium haben die Studierenden an je einer Übung im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen und eine Grundlagenveranstaltung i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 2 zu besuchen. <sup>2</sup>Sie haben zugleich an Veranstaltungen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden teilzunehmen.

(2) Sie sollen darüber hinaus Veranstaltungen zur Ergänzung, Wiederholung und Vertiefung des Pflichtfachbereichs und zur Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere den von der Fakultät angebotenen Examenskurs und den Klausurenkurs, besuchen.

(3) Ferner haben sie, sofern nicht schon im Grundstudium absolviert, Veranstaltungen zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz zu besuchen.

(4) Außerdem ist bis zur Beendigung der Schwerpunktbereichsprüfung ein Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eignung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu erwerben (insbesondere anwaltliche Arbeitstechniken, Streitschlichtung und Mediation, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung und Kommunikationsfähigkeit, juristische Rhetorik, Legal Research/Legal Writing, Vertragsgestaltung, Moot Court).

### § 8 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

(1) <sup>1</sup>Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium. <sup>2</sup>Leistungen in einem Schwerpunktbereich werden nur anerkannt, wenn die oder der Studierende, bevor sie erbracht werden, zu dem Schwerpunktbereich zugelassen worden ist. <sup>3</sup>Die Vergabe der Schwerpunktseminarplätze erfolgt über ein internetbasiertes Vergabesystem (§ 11 Abs. 6). <sup>4</sup>Wegen der Art und des Zwecks der Schwerpunktseminarveranstaltung ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig; über die Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet die Fakultät. <sup>5</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so ist § 59 Abs. 2 HG NRW anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung darf ablegen, wer an der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste Prüfung) eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer i.S.v. § 52 Abs. 2 HG NRW zugelassen ist.

<sup>2</sup>Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein Nachweis über die Immatrikulation bzw. die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer i.S.v. § 52 Abs. 2 HG für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Universität zu Köln
- Der Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung.
- Gegebenenfalls Bescheinigungen vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel.

- Eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung bei keiner anderen Fakultät im Bereich des Deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die bereits im Rahmen der dortigen Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen vorgelegt werden.
- Ein Lichtbild.

<sup>3</sup>Von der Vorlage dieser Unterlagen kann abgesehen werden, sofern diese bereits im Rahmen der Meldung zur Zwischenprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgelegt wurden.

(3) <sup>1</sup>Zugelassen zum Schwerpunktbereichsstudium wird nur, wer nach Bestehen der Zwischenprüfung

1. in Übungen je eine Klausur aus dem Stoff der drei Gebiete Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie eine große Hausarbeit aus einem der drei Gebiete angefertigt hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,

2. in den Grundlagen des Rechts II:

- Verfassungsgeschichte
- Historische und methodische Grundlagen des BGB
- Methoden des Rechts
- Rechtsphilosophie

eine Klausur angefertigt hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

<sup>2</sup>Für den Nachweis der Klausuren nach Nr. 1 stehen den Studierenden in jedem Gebiet vier Versuche zur Verfügung, für die Klausur nach Nr. 2 insgesamt drei Versuche. <sup>3</sup>Für die Klausuren nach Nr. 1 gilt § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 entsprechend, für Klausuren nach Nr. 2 gilt § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem. <sup>5</sup>Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist getätigt bzw. rückgängig gemacht werden. <sup>6</sup>Tritt die/der Studierende zu einer Klausur, für die eine Anmeldung vorliegt, ohne ausreichende Entschuldigung nicht an oder gibt sie/er keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies als Versuch, der mit „ungenügend“ gewertet wird. <sup>7</sup>§ 13 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Die große Hausarbeit gemäß Nr. 1 ist frei wiederholbar; ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. <sup>9</sup>Der Nachweis über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen ist spätestens bis zur Erteilung des Zeugnisses (§ 14 Abs. 1) zu erbringen. <sup>10</sup>Liegt der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung noch nicht vor, so erfolgt diese unter Vorbehalt. <sup>11</sup>Kann eine Zulassungsvoraussetzung endgültig nicht mehr erbracht werden, wird die Zulassung zum Schwerpunkt nicht erteilt bzw. widerrufen. <sup>12</sup>Für die Korrektur von Klausuren und großen Hausarbeiten soll eine Korrekturfrist von acht Wochen nicht überschritten werden. <sup>13</sup>Die bewerteten Bearbeitungen werden den Studierenden ausgehändigt. <sup>14</sup>Gegen das Ergebnis einer Einzelleistung kann bis zwei Wochen nach Beginn des Semesters, das auf den Schreibtermin folgt, bei

der Prüferin oder dem Prüfer der Rechtsbehelf der Remonstration eingelegt werden. <sup>15</sup>Bei einer semesterübergreifenden Schreibzeit sowie bei einer Rückgabe im Semester, das auf den Ausgabetermin folgt, ist die Remonstration innerhalb von zwei Wochen nach dem durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegten Rückgabetermin an diese oder diesen zu richten.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann den Schwerpunktbereich bzw. den Platz in einem Schwerpunktseminar einmal wechseln. <sup>2</sup>Der Wechsel des Schwerpunktbereichs ist ausgeschlossen, wenn mit dem Wechsel die gemäß § 11 Abs. 7 lit. b erforderlichen Aufsichtsarbeiten nicht mehr erreicht werden können. <sup>3</sup>Durch den Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Schwerpunktseminarplatzes erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Versuche hinsichtlich der Aufsichtsarbeiten und Wiederholungsmöglichkeiten hinsichtlich der Schwerpunktseminararbeit nicht.

## **§ 9 Übersicht der Schwerpunktbereiche**

(1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereiche setzen sich aus einem Kernbereich und einem Wahlbereich zusammen. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen Veranstaltungen im Gesamtumfang von jeweils mindestens 16 SWS besuchen, davon mindestens 8 SWS aus dem jeweiligen Kernbereich. <sup>3</sup>Der Besuch eines Schwerpunktseminars, in dem die Schwerpunktseminararbeit präsentiert wird, wird mit 2 SWS auf die erforderlichen SWS im jeweiligen Kernbereich angerechnet.

(2) Es werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

1. Unternehmensrecht
2. Rechtspflege und Notariat
3. Geistiges Eigentum und Wettbewerb
4. Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht
5. Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht
6. Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht
7. Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung
- 8/9. Staat und Verwaltung
10. Völker- und Europarecht
11. Steuerrecht und Bilanzrecht
12. Religion, Kultur und Recht
13. Medien- und Kommunikationsrecht
14. Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug
15. Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts

## 16. Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 12)

### **§ 10 Inhalte der Schwerpunktbereiche**

#### (1) Unternehmensrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Handelsbilanzrecht, Einführung in das Steuerrecht und Grundzüge der Körperschaftsteuer.
- Wahlbereich: Kartellrecht, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Konzernsteuerrecht, Fusionskontrollrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Vertiefung Handelsbilanzrecht/Internationale Rechnungslegung, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht), Insolvenzrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Einführung in den Anwaltsberuf, Rechtsvergleichung, Unternehmenskauf.

#### (2) Rechtspflege und Notariat:

- Kernbereich: Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht.
- Wahlbereich: FGG, Wohnungsrecht und privates Baurecht, Einführung in den Anwaltsberuf, notarielles Berufsrecht, Vertragsgestaltung, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Handelsbilanzrecht, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Neuere Privatrechtsgeschichte, Römisches Privatrecht.

#### (3) Geistiges Eigentum und Wettbewerb:

- Kernbereich: Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Kartellrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Fusionskontrollrecht.
- Wahlbereich: Energierecht, Vergaberecht, Internetrecht, Medienrecht, Lizenzvertragsrecht, Versicherungsrecht, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Handelsbilanzrecht, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Konzernrecht, Unternehmensteuerrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, AGB- und Verbraucherschutzrecht, Einführung in den Anwaltsberuf, Streitschlichtung und Mediation, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung.

#### (4) Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht:

- Kernbereich: Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Versicherungsvertragsrecht, AGB- und Verbraucherschutzrecht.
- Wahlbereich: Einführung in den Anwaltsberuf, Insolvenzrecht, Vertragsgestaltung, Handelsbilanzrecht, Konzernsteuerrecht, Kartellrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht (Personengesellschaft, Körperschaftsteuer, Rechtsformwahl), Vertiefung Handelsbilanzrecht/Internationale Rechnungslegung, Versicherungsaufsichtsrecht, Moot Court im Bereich Geistiges Eigentum und Wettbewerb.

#### (5) Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Grundlagen des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Medizinrecht, Gesundheitsrecht.
- Wahlbereich: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, spezielle Bereiche des Arbeitsrechts, Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Gesetzliche Krankenversicherung, Recht der Altersvorsorge, Spezielle Bereiche des Sozialrechts, Versicherungsaufsichtsrecht, Private Krankenversicherung, Spezielle Bereiche des Versicherungsrechts, Medizinstrafrecht, spezielle Bereiche des Medizin- und Gesundheitsrechts (u.a. Gesellschaftsrecht der Heilberufe, internationales Medizinrecht, Arzneimittelrecht), Ärztliches Berufsrecht, Rechtsmedizin für Juristen.

#### (6) Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht).
- Wahlbereich: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, UN-Kaufrecht, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Kartellrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Fusionskontrolle, Versicherungsrecht, AGB- und Verbraucherschutzrecht, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Vertiefung Individualarbeitsrecht, Medizinrecht, Gesundheitsrecht, Römisches Privatrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung, Medienrecht, Internetrecht

### (7) Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung

- Kernbereich: Römisches Privatrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung.
- Wahlbereich: Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), UN-Kaufrecht, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Historische Grundlagen von Rechtspflege und Notariat, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht).

### (8/9) Staat und Verwaltung

- Kernbereich: Staatsleitung, Grundrechtsdimensionen, Öffentliche Sicherheit, Infrastruktur- und Gewährleistungsverwaltung.
- Wahlbereich: Bundesstaats- und Finanzverfassungsrecht, Parlaments- und Parteienrecht, Wirtschaftsverfassungsrecht, Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Luft- und Weltraumrecht, Verfassungsvergleichung, Internationaler Grund- und Menschenrechtsschutz, Energierecht, Vergaberecht, Staatshaftungsrecht, Kartellrecht, Vertiefung Europarecht, Europäisches Verwaltungsrecht, Medienrecht, Europäisches Medienrecht, Regulierungsverwaltungsrecht, Privatisierungsrecht, Kommunalwirtschaftsrecht, Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht), Grundkurs Steuerrecht, vergleichbare Lehrveranstaltungen.

### (10) Völker- und Europarecht:

- Kernbereich: Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Europarecht.
- Wahlbereich: Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates internationales Wirtschaftsrecht), Europäisches Wirtschaftsrecht, Fusionskontrolle, Gemeinschaftspolitiken, Europäisches Verwaltungsrecht, Luft- und Weltraumrecht, Ostrecht, Völkerstrafrecht, Europastrafrecht, Internationales Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht, Kartellrecht, Großer Moot Court bzw. Verhandlungssimulation im Völkerrecht oder im Europarecht, vergleichbare Lehrveranstaltungen.

### (11) Steuerrecht und Bilanzrecht:

- Kernbereich: Grundkurs Steuerrecht, Handelsbilanzrecht, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Recht der indirekten Steuern, Steuerverfahrensrecht.
- Wahlbereich: Europäisches Steuerrecht, Finanzverfassungsrecht, Internationales Steuerrecht, Konzernsteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Besteuerung gemeinnütziger und öffentlichrechtlicher Körperschaften, Workshop Ak-

tuelle Entwicklungen im Unternehmensteuerrecht, Vertiefung Handelsbilanzrecht/Internationale Rechnungslegung, Workshop Internationale Rechnungslegung, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Vertragsgestaltung.

(12) Religion, Kultur und Recht:

- Kernbereich: Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Katholisches Kirchenrecht, Evangelisches Kirchenrecht, Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht).
- Wahlbereich: Religion in der Europäischen Union, Recht der Kunst und der Kulturpflege, Islamisches Recht, Kirchliche Rechtsgeschichte, Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich, Besteuerung gemeinnütziger und öffentlichrechtlicher Körperschaften, Kirchen- und Staatskirchenrecht in Osteuropa, Grundrechtsdimensionen, Internationaler Grund- und Menschenrechtsschutz, Medienrecht, Kommunikationsrecht, Internetrecht, Stiftungsrecht.

(13) Medien- und Kommunikationsrecht:

- Kernbereich: Medienrecht, Kommunikationsrecht, Internetrecht, Europäisches Medienrecht.
- Wahlbereich: Medienstrafrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Europäisches Verwaltungsrecht, Urheberrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Lizenzvertragsrecht, Medienstrafrecht, Recht der Kunst und der Kulturpflege, Recht der Informationstechnologie, Moot Court und ähnliche Sonderveranstaltungen im Medienrecht, sowie Vorlesungen aus dem Pflichtbereich des Studiengangs Medienwissenschaften.

(14) Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug:

- Kernbereich: Einführung in die Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug.
- Wahlbereich: Kriminologie der Einzeldelikte, Kriminalrechtliche Sanktionen, Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik, Kriminalpsychologie, Praxis des Strafverfahrens, Betäubungsmittelstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Europastrafrecht, Völkerstrafrecht, Strafrechtsvergleichung, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Recht der Strafverteidigung, Staatsanwaltschaft und Strafverfahren, Praxisbezogene Einführung in die empirisch-kriminologische Forschung.

(15) Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts:

- Kernbereich: Europastrafrecht, Völkerstrafrecht, Vertiefung Strafverfahrensrecht, Wirtschaftsstrafrecht.
- Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Recht der Strafverteidigung, Praxis des Strafverfahrens, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik, Internationales Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Internationales Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht, Vertiefung Europarecht, Kartellrecht, Großer Moot Court bzw. Verhandlungssimulation im

Völkerrecht, Betäubungsmittelstrafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Einführung in die Kriminologie, Kriminologie der Einzeldelikte, Jugendkriminalrecht, Staatsanwaltschaft und Strafverfahren.

(16) Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 12).

## **§ 11 Zweck und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, ob die/der Studierende das Recht ihres/seines Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Rechtsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs und die damit zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

(3) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt studienbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus Aufsichtsarbeiten im Schwerpunktbereich im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen und einer Schwerpunktseminararbeit (häusliche Arbeit i. S. v. § 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW). <sup>3</sup>Die Schwerpunktseminararbeit muss in schriftlicher Form und in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger vorgelegt werden. <sup>4</sup>Die Anmeldung zu Aufsichtsarbeiten erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem. <sup>5</sup>Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist vorgenommen bzw. rückgängig gemacht werden. <sup>6</sup>Tritt die/der Studierende zu einer Aufsichtsarbeit, für die eine Anmeldung vorliegt, ohne ausreichende Entschuldigung nicht an oder gibt keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies als Versuch einer Aufsichtsarbeit, der mit „ungenügend“ gewertet wird. § 13 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können verbindliche Begrenzungen des Umfangs der Schwerpunktseminararbeit festlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage der Schwerpunktseminararbeit erfolgt ein Vortrag mit anschließender Diskussion in einem Schwerpunktseminar.

(5) <sup>1</sup>Die Aufsichtsarbeiten können nach Maßgabe des Abs. 7 lit. b wiederholt werden; § 5 Abs. 8 S. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Schwerpunktseminararbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Erfolglose Versuche einer häuslichen Arbeit, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes unternommen wurden, werden als erfolglose Versuche einer Schwerpunktseminararbeit gewertet. <sup>4</sup>Als erfolgloser Versuch einer Schwerpunktseminararbeit wird auch angerechnet, wenn ein Versuch der Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Hochschule abgebrochen oder erstmalig nicht bestanden wurde. <sup>5</sup>Eine Anrechnung einer an einer anderen Hochschule bestandenen häuslichen Arbeit ist auf Antrag der/des Studierenden als Leistung i. S. v. § 11 Abs. 7 S. 2 möglich.

(6) <sup>1</sup>Die Vergabe der Schwerpunktseminarplätze erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils erklärten Präferenz durch ein internetbasiertes Vergabesystem, mit dem zu Beginn jedes Semesters die

Seminarplätze für das übernächste Semester und die Restplätze für das Semester im Anschluss an das Vergabesemester im Losverfahren vergeben werden. <sup>2</sup>Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind alle Studierenden mit Prüfungsanspruch, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunktbereich besitzen und denen zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens kein Schwerpunktseminarplatz zugewiesen ist. <sup>3</sup>Die Chance für die Vergabe eines Platzes im gewählten oder im gewünschten Schwerpunktbereich richtet sich nach der Zahl der Seminare, auf die sich der/die Studierende zulässigerweise bewirbt, nach der Zahl der in diesen Schwerpunktseminaren angebotenen Plätze und der Zahl der Bewerber/innen für diese Plätze. <sup>4</sup>Sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens noch keinen Schwerpunktbereich gewählt hat, erfolgt diese Wahl im Rahmen des Vergabeverfahrens; für diesen Fall erfolgt die Zulassung zu dem gewählten Schwerpunktbereich mit der Zuweisung des Schwerpunktseminarplatzes. <sup>5</sup>Studierende, die i.S.v. § 59 Abs. 2 S. 2 HG NRW im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch eines Schwerpunktseminars angewiesen sind, stellen rechtzeitig vor Durchführung des Onlinevergabeverfahrens einen Antrag auf Zuweisung eines Seminarplatzes an das Prüfungsamt; antragsberechtigt ist insbesondere, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung bis auf die Schwerpunktseminararbeit alle Leistungen für den Abschluss der Ersten Prüfung hat. <sup>6</sup>Die Vergabe dieser Plätze erfolgt durch das Prüfungsamt. <sup>7</sup>Sofern die Zahl der Bewerber/innen i.S.v. Satz 5 in diesem Schwerpunktbereich die Zahl der angebotenen Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe aus allen Plätzen des gewählten Schwerpunktbereichs durch Los. <sup>8</sup>Nach Durchführung des Vergabeverfahrens weist das Prüfungsamt die Schwerpunktseminarplätze für das betreffende Semester durch Bescheid zu. <sup>9</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden hebt das Prüfungsamt die Zuweisung durch Bescheid auf. <sup>10</sup>Frei werdende Plätze im Semester im Anschluss an das Vergabesemester können in einem Nachrückverfahren neu vergeben werden; frei werdende Plätze für das darauf folgende Semester werden im nächsten Vergabeverfahren verteilt. <sup>11</sup>Mit der Aufhebung der Zuweisung wird das einmalige Wechselrecht gemäß § 8 Abs. 4 ausgeübt. <sup>12</sup>Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Schwerpunktseminar ist eine erneute Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen. <sup>13</sup>Studierende, die einen Antrag i. S. v. Satz 5 gestellt haben, dürfen ihr einmaliges Wechselrecht nur noch im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme am zugewiesenen Schwerpunktseminar ausüben. <sup>14</sup>Wer in dem Verfahren nach Satz 5 einem Schwerpunktseminar zugewiesen worden ist, darf nach der Zuweisung Leistungen in anderen Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs nur noch dann erbringen, wenn er an dem zugewiesenen Schwerpunktseminar erfolglos teilgenommen hat. <sup>15</sup>Studierende, die im Vergabesystem nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie sich für mindestens drei Schwerpunktseminarplätze beworben haben, werden im nächsten Vergabeverfahren bevorzugt verteilt; sollten in dem gewählten Schwerpunktbereich weniger als drei Schwerpunktseminare angeboten worden sein, müssen sie sich auf alle angebotenen Schwerpunktseminare beworben haben. <sup>16</sup>Studierende, die ihr Wechselrecht vor dem erstmaligen Nichtbestehen der Schwerpunktseminarprüfung bereits ausgeübt haben, dürfen sich bei der erneuten Teilnahme am Vergabesystem auf alle Schwerpunktseminarplätze im von ihnen gewählten Schwerpunktbereich bewerben. <sup>17</sup>Die Fristen und Termine für die

Durchführung der Vergabeverfahren und die Antragstellung nach Satz 5 gibt das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang und/oder im Internet bekannt.

(7) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn:

- a) eine Schwerpunktseminararbeit samt Vortrag und Diskussion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist,
- b) aus sechs Versuchen drei Aufsichtsarbeiten in verschiedenen Fächern des gewählten Schwerpunktbereichs, davon mindestens zwei aus dem Kernbereich, eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich, erbracht wurden und davon zwei mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind, von denen mindestens eine aus dem Kernbereich stammen muss.

<sup>2</sup>Eine Aufsichtsarbeit kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, das nicht Schwerpunktseminar ist, oder an einem „Großen Moot Court“ ersetzt werden, wenn im Vorhinein eine Anmeldung i.S.v. Abs. 3 S. 4 erfolgt ist. <sup>3</sup>Die Gesamtnote der Leistung, die eine schriftliche Ausarbeitung mit Vortrag umfassen muss, tritt an die Stelle der Bewertung der Aufsichtsarbeit; sie kann keine der nachzuweisenden zwei Kernbereichsklausuren ersetzen.

(8) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- im zweiten Versuch der Schwerpunktseminararbeit nicht mindestens ein "ausreichend" erreicht worden ist

oder

- aus sechs Versuchen nicht mindestens zwei Aufsichtsarbeiten aus verschiedenen Fächern des gewählten Schwerpunktbereichs, davon eine aus dem Kernbereich, mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

oder

- die Gesamtnote (Abs. 9) unter 4,00 Punkten liegt.

(9) <sup>1</sup>Am Ende der Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote werden die drei besten wertbaren Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von je 15 % und das Ergebnis der Schwerpunktseminararbeit samt Vortrag und Diskussion mit einem Anteil von 55 % berücksichtigt. <sup>3</sup>Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 17 Abs. 2 JAG NRW entsprechend.

## **§ 12 Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen**

(1) <sup>1</sup>Der Erwerb des Grades eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I der Universität zu Köln wird auf Antrag als Prüfungsleistung i.S.v. § 11 Abs. 3 S. 2 im Schwerpunktbereich Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen anerkannt (§ 9 Abs. 2 Nr. 16). <sup>2</sup>Die nach der Satzung des Magisterstudiengangs errechnete Endnote des Magistergrades tritt, umgerechnet

auf die Bewertungsmaßstäbe des § 17 Abs. 2 JAG NRW, an die Stelle der Gesamtbewertung der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 11 Abs. 9.

(2) <sup>1</sup>Studierende, welche den Grad eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I der Universität zu Köln erworben haben, können auch einen anderen Schwerpunktbereich i.S.v. § 9 Abs. 2 wählen.

<sup>2</sup>Auf Antrag ersetzt dann der erworbene Magistergrad die Aufsichtsarbeiten gemäß § 11 Abs. 7 S. 1 b). <sup>3</sup>In diesem Fall tritt die nach der Satzung des Magisterstudiengangs errechnete Endnote umgerechnet auf die Bewertungsmaßstäbe des § 17 Abs. 2 JAG NRW an die Stelle der Noten der Aufsichtsarbeiten i.S.v. § 11 Abs. 9. <sup>4</sup>Die Zuweisung eines Platzes in einem Schwerpunktseminar erfolgt gemäß § 11 Abs. 6.

(3) Für andere gemeinsame rechtswissenschaftliche Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen, die mit dem Grad eines Magister legum (LL.M.), Baccalaureus legum (LL.B.) oder einem vergleichbaren Grad abschließen, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit die Fakultät durch Beschluss die Gleichwertigkeit des anderen Studiengangs mit dem Deutsch-Französischen Studiengang festgestellt hat.

### **§ 13 Dauer und Bewertung der Einzelleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüferin oder der Prüfer legt die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer der Aufsichtsarbeiten fest. <sup>2</sup>Sie beträgt nicht weniger als 120 und nicht mehr als 180 Minuten. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Schwerpunktseminararbeit beträgt sechs Wochen. <sup>4</sup>Es kann sich nach Wahl der Prüferin/des Prüfers um Falllösungen oder um theoretische Themen handeln. <sup>5</sup>Der Vortrag soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Noten für die Einzelleistungen (Aufsichtsarbeit, Schwerpunktseminararbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Dabei soll für Aufsichtsarbeiten und großen Hausarbeiten eine Korrekturfrist von je acht Wochen und für das Schwerpunktseminar eine Korrekturfrist von vier Wochen nach dem Termin des Vortrags nicht überschritten. <sup>3</sup>Die Bewertung der Schwerpunktseminararbeit erfolgt unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung im Schwerpunktseminar. <sup>4</sup>Eine Vorkorrektur kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch einen Korrektor oder eine Korrektorin mit mindestens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW erfolgen. <sup>5</sup>Bei Erbringung der mündlichen Leistung ist außer der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer anwesend.

(3) <sup>1</sup>Die Frist für die Schwerpunktseminararbeit kann unbeschadet des § 18 nicht verlängert werden. <sup>2</sup>Wird die Schwerpunktseminararbeit ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig abgegeben oder erscheint die Studierende oder der Studierende ohne genügende Entschuldigung nicht zum Seminar, gilt die Schwerpunktseminararbeit als nicht bestanden. <sup>3</sup>Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Über ihre Erheblichkeit entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüferin oder

des Prüfers. <sup>5</sup>Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Einzelleistungen gilt die Bewertungsskala von § 6 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der oder dem Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Schwerpunktseminararbeit oder die Aufsichtsarbeiten bzw. die Seminararbeit gem. § 11 Abs. 7 S. 2 zu gewähren. <sup>4</sup>Gegen die Bewertung von Aufsichtsarbeiten kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Prüferin oder bei dem Prüfer remonstriert werden. <sup>5</sup>Gegen die Bewertung von Schwerpunktseminararbeiten kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt remonstriert werden. <sup>6</sup>Das Prüfungsamt entscheidet über die Remonstration gegen die Bewertung der Schwerpunktseminararbeit nach Stellungnahme durch die Prüferin oder den Prüfer.

## **§ 14 Zeugnis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung aus, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts sowie die Gesamtnote (§ 11 Abs. 9) ausweist. <sup>2</sup>Mit dem Antrag legt die/der Studierende zugleich fest, welche wertbaren Aufsichtsarbeiten bei gleicher Bewertung in die Gesamtnote eingehen sollen. <sup>3</sup>Das Zeugnis weist den Tag aus, an dem die letzte gewertete Teilleistung erbracht wurde; im Fall des § 12 Abs. 1, 3 gilt das Datum der Antragstellung nach Satz 1. <sup>4</sup>Eine Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt bescheinigt der/dem Studierenden die in die Gesamtnote eingeflossenen Teilleistungen.

(2) Bei berechtigtem Interesse kann die/der Studierende vor Erteilung des Schwerpunktbereichszeugnisses eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens erhalten.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden (§ 11 Abs. 8), so erlässt das Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.

## **Prüfungsamt, Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren**

### **§ 15 Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung und die sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden diesbezüglichen Aufgaben richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamts ist die Dekanin bzw. der Dekan. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

der Fakultät in der Weise gewählt, dass jede der drei Fächergruppen vertreten ist. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder vertreten die Vorsitzende/den Vorsitzenden in ihrer/seiner Abwesenheit und beraten sie/ihn in Zweifelsfällen. <sup>4</sup>Für jedes weitere Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Wahlen erfolgen durch die Engere Fakultät. <sup>6</sup>Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans. <sup>7</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt überwacht, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>2</sup>Es ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ihren Einsatz bei der Bewertung der Einzelleistungen.

(4) Zu den Aufgaben des Prüfungsamts gehören insbesondere die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung, die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidung über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schwerpunktbereichsprüfung, die Dokumentation der Einzelleistungen in der Zwischenprüfung und in der Schwerpunktbereichsprüfung und die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsakten (§ 28 Abs. 4 Nr. 15 JAG NRW).

(5) Die Beschlüsse des Prüfungsamts im Hinblick auf den Ablauf von Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung werden durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

## **§ 16 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Leistungen i.S.v. § 5 Abs. 6 1. und 2. Spiegelstrich, § 8 Abs. 3 Nrn 1 und 2, § 11 Abs. 3 S. 2, Abs. 7 S. 2 dürfen nur von Prüferinnen und Prüfern i.S.v. Abs. 2 bis 4 abgenommen werden.

(2) Die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und deren habilitierte Angehörige sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch das Prüfungsamt zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie Aufgaben nach § 44 Abs. 1 S. 4 HG NRW wahrnehmen.

(4) Lehrbeauftragte sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät können durch das Prüfungsamt zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

## **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden unbeschadet des § 11 Abs. 7 lit. a) gemäß § 63 Abs. 2 HG NRW, § 28 Abs. 4 Nr. 12 JAG NRW angerechnet. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen.

## **§ 18 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. <sup>2</sup>Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

(2) In Fällen des § 64 Abs. 2 Nr. 8 und 9 HG NRW trifft das Prüfungsamt die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen.

## **§ 19 Ordnungsregeln**

(1) Über den Termin zur Anfertigung eines Abschlusstests, einer Klausur und einer Aufsichtsarbeit und über die Erbringung der mündlichen Leistung im Schwerpunktseminar wird eine Niederschrift angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Es obliegt dem Prüfling, eine eventuelle Störung unverzüglich zu rügen. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 4 S. 2, 3 JAG NRW gilt entsprechend.

(3) Das Prüfungsamt kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(4) Hinsichtlich der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gelten unbeschadet des § 63 Abs. 5 HG NRW die Regelungen des § 22 JAG NRW entsprechend.

(5) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 63 Abs. 5 S. 4 HG NRW begründet ist, das Prüfungsamt.

## **§ 20 Widerspruch und Klage**

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 VwGO gegen Bescheide des Prüfungsamts entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamts.

(2) <sup>1</sup>Betrifft der Widerspruch die Bewertung von Einzelleistungen, erfolgt sie auf der Grundlage einer Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind. <sup>2</sup>Gegen ihr Votum können inhaltliche Beurteilungen von Einzelleistungen nicht geändert werden.

(3) Legt die/der Studierende gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt sie/er Klage, so wird dadurch die Weiterführung des Prüfungsverfahrens nicht gehindert.

## **§ 21 Anhörungsgremium**

- (1) Auf Antrag der/des Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsamts über einen Widerspruch das Anhörungsgremium anzuhören.
- (2) Das Anhörungsgremium besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsamts sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden, der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **Schlussvorschriften**

## **§ 22 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Rechtswissenschaft nach ihrem Inkrafttreten in Köln beginnen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004 (Amtl. Mitt. 22/2004), geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004 (Amtl. Mitt. 2/2005), aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Studienordnung vom 21. Februar 1994 (Amtl. Mitt. 2/1994), geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 (Amtl. Mitt. 7/1997) fortsetzen und bis zum 01. Juli 2008 beenden, wenn sie sich nach § 66 JAG NRW bis zum 01. Juli 2006 erstmals zur ersten juristischen Staatsprüfung angemeldet haben.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, aufgenommen haben, können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nach Maßgabe des Absatz 4 fortsetzen und beenden. <sup>2</sup>Ihnen wird auf Antrag vom Prüfungsamt ein Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung erteilt, wenn sie bis einschließlich Wintersemester 2004/05 die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2, 3 der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 erfüllt haben sowie einen Grundlagenschein erworben und eine Arbeitsgemeinschaft besucht haben. <sup>3</sup>Wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2, 3 der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 nicht oder nur teilweise erfüllt haben und/oder ihnen der Grundlagenschein und/oder die Arbeitsgemeinschaft fehlt, müssen sie sich, um weitere Leistungsnachweise erbringen zu können, zur Zwischenprüfung melden und unterliegen ab dann der Regelung des § 5 mit der Maßgabe, dass bis dahin erfolglos versuchte Leistungen als nicht unternommen gelten. <sup>4</sup>Jeder ordnungsgemäß bis Ende Wintersemester 2004/05 gemäß § 11 Abs. 2, 3 und gemäß § 9 Abs. 2, 3. und 6. Spiegelstrich der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 erworbene Leistungsnachweis wird als entsprechende Leistung i.S. dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, anerkannt.

(4) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, gilt § 5 Abs. 5 bis 7 der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. September 2005 (Amtl. Mitt. 37/2005) i.d.F. vom 01. April 2006 (Amtl. Mitt. 39/2006) bis zum Ende des SS 2009 fort. <sup>2</sup>Ab WS 2009/10 unterliegen sie den Regelungen des § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass der Nachweis der kleinen Hausarbeit in der Zwischenprüfung durch den Nachweis einer bestandenen kleinen Hausarbeit erbracht werden kann.

(5) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen, die Zwischenprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. September 2005 (Amtl. Mitt. 37/2005) i.d.F. vom 01. April 2007 (Amtl. Mitt. 41/2008) bestanden haben, und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Köln noch nicht zum Schwerpunkt zugelassen sind, unterfallen für das Schwerpunktbereichsstudium §§ 8-14 dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Köln zum Schwerpunkt zugelassen sind, gelten §§ 8, 11-14 der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. September 2005 i.d.F. vom 01. April 2006 bis einschließlich SS 2009 fort; ab WS 2009/10 unterfallen sie für das Schwerpunktbereichsstudium §§ 8 bis 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass bis dahin erfolglos versuchte Aufsichtsarbeiten als nicht unternommen gelten; für den Fall, dass die Studierenden zum 30. September 2009 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet sind, wird der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 erlassen. <sup>3</sup>Für Studierende, die ihre Zwischenprüfung gemäß Satz 1 absolviert haben, gelten die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 als erbracht. <sup>4</sup>Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ordnungsgemäß in einem Schwerpunktbereich erbracht wurden, bleiben gültig, auch wenn das entsprechende Fach jetzt dem Schwerpunktbereich nicht mehr zugeordnet ist.

## **§ 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. September 2005 i.d.F. vom 01. April 2007 außer Kraft. <sup>3</sup>§ 22 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Im Übrigen findet die Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Studium der Rechtswissenschaften vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997, weiterhin Anwendung für Studierende, die sich bis 01. Juli 2006 erstmals zur ersten juristischen Staatsprüfung und sich bis zum 01. Juli 2008 zur Wiederholungsprüfung gemeldet haben.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Februar 2008 nach Prüfung durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 11. Februar 2008 sowie der Zustimmung des Ministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 30. Juni 2008.

Köln, 15. Juli 2008

Professor Dr. Michael Sachs  
(Dekan)

## Studienplan

erstellt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2008

### § 1

Es wird folgender Studienaufbau im Grundstudium empfohlen:

| <b>1. Semester</b>                                     | Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrages | 4                                                       |
| Schuldrecht AT am Beispiel des Kaufvertrages           | 4                                                       |
| Strafrecht I (AT 1 und BT 1)                           | 6                                                       |
| Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)               | 4                                                       |
| Grundlagenveranstaltung I/1                            | 2                                                       |
| Arbeitsgemeinschaft                                    | 2                                                       |
| Summe                                                  | 22                                                      |

| <b>2. Semester</b>                   | Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Vertragliche Schuldverhältnisse      | 4                                                       |
| Gesetzliche Schuldverhältnisse       | 4                                                       |
| Strafrecht II (AT 2 und BT 2)        | 5                                                       |
| Staatsrecht II (Grundrecht)          | 4                                                       |
| Verfassungsprozessrecht im Überblick | 2                                                       |
| Grundlagenveranstaltung I/2          | 2                                                       |
| Arbeitsgemeinschaft                  | 2                                                       |
| Summe                                | 23                                                      |

| <b>3. Semester</b>                                   | Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Sachenrecht                                          | 2                                                       |
| Arbeitsrecht                                         | 4                                                       |
| Zivilprozessrecht                                    | 4                                                       |
| Strafrecht III (BT 3)                                | 3                                                       |
| Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht) | 2                                                       |
| Allgemeines Verwaltungsrecht                         | 6                                                       |
| Arbeitsgemeinschaft                                  | 2                                                       |
| Summe                                                | 23                                                      |

| <b>4. Semester</b>                   | Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Kreditsicherungsrecht                | 2                                                       |
| Handels- und Gesellschaftsrecht      | 4                                                       |
| Familien- und Erbrecht               | 3                                                       |
| Internationales Privatrecht          | 2                                                       |
| Strafverfahrensrecht                 | 4                                                       |
| Europarecht                          | 2                                                       |
| Verwaltungsprozessrecht im Überblick | 2                                                       |
| Besonderes Verwaltungsrecht          | 4                                                       |
| Summe                                | 23                                                      |

## § 2

Die kleine häusliche Arbeit im Bürgerlichen, Straf- oder Öffentlichen Recht soll in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester angefertigt werden.

## § 3

(1) Es wird folgender Studienaufbau im Hauptstudium vorgeschlagen:

| <b>5. Semester</b>                                                             | Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Grundlagenveranstaltung II                                                     | 2                                                       |
| Übungen zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer: |                                                         |
| Zivilrecht                                                                     | 2 – 4                                                   |
| Strafrecht                                                                     | 2                                                       |
| Öffentliches Recht                                                             | 2 – 4                                                   |
| Lehrveranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich                            | 6 – 8                                                   |
| Summe                                                                          | 14 – 20                                                 |

| <b>6. Semester</b>                                         | Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Lehrveranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich        | 10 – 12                                                 |
| Lehrveranstaltung zum Erwerb von Sprachkompetenzen*        | 2                                                       |
| Lehrveranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen* | 2                                                       |
| Summe                                                      | 14 – 16                                                 |

\* Diese Veranstaltungen können auch bereits im Grundstudium besucht werden

|                                                                                                         |                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>7. Semester</b>                                                                                      | Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden |
| Großer Examens- und Klausurenkurs zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer | 20 – 24                                                 |

|                                                                                                         |                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>8. Semester</b>                                                                                      | Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden |
| Großer Examens- und Klausurenkurs zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer | 20 – 24                                                 |

(2) Die zeitliche Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist weitgehend frei. Insbesondere können alle Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer vor Abschluss des Schwerpunktbereichs besucht werden.

### § 3

Die Hausarbeit im Bürgerlichen, Straf- oder Öffentlichen Recht soll in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Semester angefertigt werden.